



GEMEINDE
MASEIN

Bevölkerungsschutzgesetz der Gemeinde Masein

Von der Gemeindeversammlung angenommen am

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Begriffe	3
Art. 3 Gegenstand des Gesetzes	3
Art. 4 Selbstverantwortung	3
Art. 5 Allgemeiner Auftrag.....	3
Art. 6 Pflichtenhefte	3
Art. 7 Entscheidungskompetenzen	3

II. Führungsorganisation

1. Gemeindevorstand

Art. 8 Gemeindevorstand	4
-------------------------------	---

2. Gemeindeführungstab

Art. 9 Gemeindeführungstab	4
Art. 10 Unterstellung und Aufgaben des Gemeindeführungstabes	4
Art. 11 Vorsitz des Gemeindeführungstabes	4
Art. 12 Übrige Mitglieder	4
Art. 13 Alarmierung und Aufgebot	5
Art. 14 Massnahmen	5

III. Finanzierung des kommunalen Bevölkerungsschutzes

Art. 15 Finanzierung	5
Art. 16 Ausgabenbefugnis	5
Art. 17 Spesenersatz	5
Art. 18 Versicherungsschutz	5

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 19 Strafbestimmungen	6
Art. 20 Ausführungsbestimmungen	6
Art. 21 Inkrafttreten	6

Gestützt auf das Gesetz über den Bevölkerungsschutz des Kantons Graubünden vom 17. Juni 2015 (BSG) erlässt die Gemeinde Masein nachstehendes Gesetz.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Gesetz bezweckt im Bereich der Gemeinde, die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen in besonderen und ausserordentlichen Lagen im Sinne von Art. 1 BSG zu schützen.

Zweck

Art. 2

¹ Soweit im vorliegenden Gesetz die Begriffe nicht anders definiert sind, gelten jene des BSG. Dies gilt namentlich für die Begriffe „normale Lage“, „besondere Lage“ und „ausserordentliche Lage“, welche alle in Art. 4 BSG definiert sind.

Begriffe

² Als Evakuierung gilt die aus Sicherheitsgründen notwendige geordnete bzw. organisierte Verlegung und Unterbringung von Bewohnerinnen und Bewohnern des Schadensraums.

Art. 3

¹ Das Gesetz regelt:

- a) die Zuständigkeit und Aufgaben der für den Bevölkerungsschutz eingesetzten Gemeindeorgane bei der Vorsorge für besondere und ausserordentlichen Lagen und deren Bewältigung. Darunter fallen namentlich der Aufbau eines Führungsorganes, die Beurteilung möglicher Bedrohungen für das Gemeindegebiet, die Alarmierung und Information der Bevölkerung, die Aufrechterhaltung der Verwaltungstätigkeit, der Ordnung und Sicherheit sowie der Versorgung, der Einsatz und die Koordination von Mitteln, der Schutz, die Rettung und Betreuung von Personen sowie die Zusammenarbeit mit anderen Behörden.
- b) die Finanzierung der mit dem Bevölkerungsschutz verbundenen Aufwendungen

Gegenstand des Gesetzes

² Sofern das Gesetz keine Regelung enthält, richten sich die Zuständigkeiten und Aufgaben nach der für die normale Lage geltenden Gesetzgebung.

Art. 4

Der von der Gemeinde gewährleistete Bevölkerungsschutz enthebt die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Gäste des Ortes nicht von der Selbstverantwortung.

Selbstverantwortung

Art. 5

Den mit dem Bevölkerungsschutz betrauten Organen der Gemeinde unterliegen grundsätzlich alle Vorsorge- und Bewältigungsmassnahmen für besondere und ausserordentliche Lagen, eingeschlossen die Evakuierung.

Allgemeiner Auftrag

Art. 6

Der Gemeindevorstand legt in separaten Pflichtenheften die Führungsgrundlagen, Aufgaben und Kompetenzen des Gemeindeführungsstabes fest.

Pflichtenhefte

Art. 7

Der Gemeindeführungsstab entscheidet selbständig und eigenverantwortlich über die Art und Weise der Erledigung der Aufgaben, welche ihnen durch das kantonale und kommunale Bevölkerungsschutzgesetz und die Pflichtenhefte zugewiesen worden sind.

Entscheidungskompetenzen

II. Führungsorganisation

1. Gemeindevorstand

Gemeindevorstand

Art. 8

¹ Der Gemeindevorstand ist als Kollegialbehörde verantwortlich für die Vorbereitung von Vorsorge- und Bewältigungsmassnahmen im Bereich Bevölkerungsschutz.

² Der Gemeindevorstand trägt für den Bevölkerungsschutz die politische Verantwortung.

³ Der Gemeindevorstand kann mit Dritten bzw. Drittgemeinden Leistungsvereinbarungen für die entgeltliche Übernahme von Bevölkerungsschutzmassnahmen ausserhalb des Gemeindegebietes treffen.

2. Gemeindeführungsstab

Gemeindeführungsstab
(GFS)

Art. 9

¹ Der Gemeindevorstand setzt einen Gemeindeführungsstab mit einer/einem Vorsitzenden ein. Es wird eine Stellvertretung bestimmt.

² Der Gemeindeführungsstab ist befugt, im Bedarfsfall Fachpersonen beizuziehen.

Aufgaben des GFS

Art. 10

¹ Der Gemeindeführungsstab untersteht dem Gemeindevorstand.

² Der Gemeindeführungsstab nimmt insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen wahr:

- a) Beurteilung der Bedrohungslage
- b) Prüfung der Einsatzbereitschaft und Alarmierung
- c) Treffen der notwendigen Sofortmassnahmen
- d) Alarmierung und Information der Bevölkerung
- e) Evakuierung von Mensch und Tier
- f) Sicherstellung der Versorgung, des Einsatzes, der Verstärkung und Ablösung der Einsatzformationen
- g) Koordination der Mittel
- h) Anforderung von Dritthilfe
- i) Vorbereitung von Einsatzdokumentationen und Pflichtenheften

Chef / Chefin des GFS

Art. 11

¹ Der/die Vorsitzende des Gemeindeführungsstabs bzw. im Verhinderungsfall die Stellvertretung leitet und koordiniert die Arbeiten.

² Der/die Vorsitzende des Gemeindeführungsstabs bzw. im Verhinderungsfall die Stellvertretung verfügt über die abschliessende Entscheidungskompetenz.

Übrige Mitglieder

Art. 12

Die übrigen Mitglieder erledigen die ihnen zugewiesenen Aufgaben und entscheiden im Rahmen ihrer Kompetenzen. Die Aufgaben richten sich nach den Pflichtenheften.

<p>Art. 13 Zuständig für das Aufgebot des Gemeindeführungsstabes ist der/die Vorsitzende des Gemeindeführungsstabes bzw. im Verhinderungsfall durch die Stellvertretung</p>	Alarmierung und Aufgebot
<p>Art. 14 ¹ Der Gemeindeführungsstab trifft alle Massnahmen, die sich aus seinem Aufgaben- und Kompetenzbereich ergeben. ² Die Anordnungen des Gemeindeführungsstabes und aller weiteren Organe, die Aufgaben im Rahmen dieses Gesetzes wahrnehmen, sind für jedermann verbindlich und zu befolgen. Dies gilt namentlich für Sperrungen und Evakuierungen. ³ Für die Durchsetzung des Auftrages kann im Rahmen des Verhältnismässigkeitsprinzips auch Polizeigewalt in Anspruch genommen werden.</p>	Massnahmen
<p>III. Finanzierung des kommunalen Bevölkerungsschutzes</p>	
<p>Art. 15 ¹ Die Gemeinde trägt sämtliche Kosten, welche mit der Vorsorge für besondere und ausserordentliche Lagen und deren Bewältigung verbunden sind. ² Die mit Evakuierungen verbundenen Kosten gehen zu Lasten der evakuierten Personen. Soweit die Gemeinde Vorleistungen erbringt, kann sie diese von den Evakuierten zurückfordern. In Härtefällen verzichtet die Gemeinde auf die Überbindung dieser Kosten. ³ Besteht keine Einigkeit betreffend die Kostenübernahme, entscheidet der Gemeindevorstand im Rahmen einer anfechtbaren Verfügung darüber.</p>	Finanzierung
<p>Art. 16 ¹ Die Führungsorgane verfügen grundsätzlich über die Finanzkompetenz, welche für die selbständige Erledigung ihrer Aufgaben notwendig sind. ² Für planbare Ausgaben/Investitionen dürfen die Führungsorgane nur über die im Budget der Gemeinde vorgesehenen Beträge verfügen.</p>	Befugnisse
<p>Art. 17 Die Aufgabenerledigung wird nach dem Spesenreglement der Gemeinde entschädigt.</p>	Entschädigung
<p>Art. 18 ¹ Die Mitglieder des Gemeindeführungsstabes sind über die Haftpflichtversicherung der Gemeinde gegen sämtliche Ansprüche infolge Sach- oder Personenschäden versichert.</p>	Versicherung

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen

Art. 19

Wer die Vorgaben dieses Gesetzes verletzt, insbesondere den Anordnungen der Führungsorganisation keine Folge leistet, wird mit einer Busse bis Fr. 6'000.-, bestraft. Im Wiederholungsfall kann diese Busse verdoppelt werden.

Ausführungsbestimmungen

Art. 20

Der Gemeindevorstand erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere erlässt er die Pflichtenhefte.

Inkrafttreten

Art. 21

Dieses Gesetz tritt nach der Verabschiedung durch die Gemeindeversammlung vom -
in Kraft.

Masein

Gemeinde Masein

Beatrix Vital
Gemeindepräsidentin

Johannes Pfenninger
Gemeindekanzlist